



## Der Bürgermeister informiert



### Allgemeinverfügung der saarländischen Landesregierung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

#### Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Auf Grund der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Infektionsschutzes nach § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) ergeht auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 2 m einzuhalten.
2. Untersagt werden Betriebe des Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und sonstigen Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.
3. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.
4. Triftige Gründe sind insbesondere:
  - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme der Notbetreuung oder die Ablegung von Prüfungen,
  - b) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),
  - c) Versorgungsgänge für die elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Bau- und Gartenmärkte, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und Waschsals, Zeitungskiosk). Die Handeltreibenden haben Vorsorge zu treffen, dass der Mindestabstand sowohl innerhalb der Betriebsräume als auch auf dem Außengelände eingehalten wird.
  - d) der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
  - e) die Begleitung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige,
  - f) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
  - g) Sport und Bewegung an der frischen Luft ohne Gruppenbildung über 5 Personen,
  - h) die Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren,
  - i) die Wahrnehmung von Sitzungen durchehrenamtliche Mitglieder von Organen in Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  - j) die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubensgemeinschaften. Ein Abstand von zwei Metern ist auch hier einzuhalten.
  - k) Handlungen zur Versorgung von Tieren.
5. Sonstige Ladenlokale von Gewerbetreibenden, deren Betreten zur Entgegennahme der Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Erbringung der Dienstleistung oder des Werks außerhalb des Ladenlokals ist gestattet. Die Ordnungsbehörden sind angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

7. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes geahndet werden.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. März 2020, am Tag nach ihrer Bekanntgabe, in Kraft und gilt bis einschließlich 03. April 2020.
9. Soweit
  - a. die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie zur Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten und Veranstaltungen und Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen und/oder
  - b. die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie sowie des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und zum Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG SL) vom 16.03.2020 zu Veranstaltungsverbots und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie abweichende Regelungen enthalten, treten diese mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.
10. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
11. Die Vollzugspolizei steht zur Amtshilfe bereit; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

#### Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und saarlandweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch im Saarland. Inzwischen werden aus allen Landkreisen und dem Regionalverband vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Die Landesregierung hat dazu bereits zahlreiche Maßnahmen eingeleitet.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Damit wird die Möglichkeit des Vollzugs in Amtshilfe der Vollzugspolizei sichergestellt.

Zur Begründung im Einzelnen:

#### Zu 1.:

Die weitgehende Reduktion bzw. Beschränkung sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern. Diesem Zweck dienen Ausgangsbeschränkungen. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle von COVID-19 über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden.

#### Zu 2.:

Zur Verhinderung einer weiteren schnellen Verbreitung des Coronavirus ist die Schließung sämtlicher Betriebe des Gaststättengewerbes nach dem saarländischen Gaststättengesetz mit Ausnahme der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Lieferdiensten geboten. Betriebe des Gaststättengewerbes bergen aufgrund des regelmäßig - auch bei Abstandhaltung zwischen den Gästen durch entsprechende Vorkehrungen bei den Tischen - erfolgenden Austauschs von unverpackten Getränken und Mahlzeiten zwischen Bedienung und Gästen ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Coronavirus. Zudem bilden sie als Stätten der Zusammenkunft zw-

schen Menschen ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf Ansteckungen durch stetig wechselnden Publikumsverkehr. Da bisherige mildere Mittel, die in der Allgemeinverfügung zu Verboten und Betriebsuntersagungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16.03.2020 nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben, ist die Schließung gastronomischer Betriebe als ultima ratio zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung geboten und verhältnismäßig. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und der Weiterbetrieb von Lieferdiensten bleiben aufrechterhalten. Dies ist insbesondere auch für Personen erforderlich, die das Haus auch aus triftigen Gründen nicht verlassen können.

#### **Zu 3. und 4.:**

Darüber hinaus sind nach wie vor auch größere Ansammlungen von Personen an öffentlichen Plätzen zu beobachten. Entsprechend sind als ultima ratio Ausgangsbeschränkungen zwingend geboten, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Es handelt sich vorliegend nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern lediglich um eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Das Verlassen der Wohnung ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, die beispielhaft in Nr. 4 aufgelistet sind. Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die Polizei glaubhaft zu machen. Zur Wohnung in Ziffer 3 gehört auch der selbstgenutzte befriedete Gartenbereich. **Die berufliche Tätigkeit in Ziffer 4 Buchstabe a umfasst auch den Nebenerwerb.**

Der Besuch einer Notbetreuung in einer Schule oder Kita im Sinne der Allgemeinverfügung vom 13. bzw. 16. März 2020. Eine solche ist an Kitas und an den allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) vorläufig bis zum 24.04.2020 gestattet zu etablieren im Sinne einer Notbetreuung von Kindern in den Schulen, ohne, dass der Zweck der Maßnahme nach Ziffer 1. in Frage gestellt wird. Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen Geistige Entwicklung und der Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen Bereich geschaffen.

#### **Zu 5.:**

Vor dem Hintergrund, dass das Betreten von Ladenlokalen nur aus den genannten triftigen Gründen erfolgen kann, ist es konsequent, alle hiervon nicht betroffenen Ladenlokale geschlossen zu halten.

#### **Zu 7.:**

Die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

#### **Zu 10.:**

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG.

#### **Zu 11.:**

Weitergehende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

### **Einkaufshilfe**

Zurzeit bauen wir ein kontaktloses System einer Einkaufshilfe zusammen mit der REWE Group auf. Da es noch einige Fragen zu klären gibt, beschränken wir uns momentan darauf, Helferinnen und Helfer zu vermitteln. Bislang haben sich 30 Helferinnen und Helfer gemeldet, die beim Einkaufen unterstützen können. Unser System soll hoffentlich in der nächsten Woche starten. Wir informieren dann umgehend über die Funktionsweise. Weiterhin gilt: Melden Sie sich bei Bedarf bei unserer Hotline oder wenden Sie sich an [corona@gersheim.de](mailto:corona@gersheim.de).

### **Aktion des Rubenheimer Carneval-Clubs für Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenheimen**

Gerne unterstützen wir die Aktion des Rubenheimer Carneval-Clubs 1960 e. V., Kinder, die nun zuhause bleiben müssen, dazu aufzurufen, Bilder, Collagen, Bastelarbeiten oder Zeichnungen für ältere Menschen in den Seniorenheimen Gersheim und „Auf dem Bellem“ in Blieskastel zu erstellen. Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen momentan weder das Gebäude verlassen noch Besuch empfangen. Sie würden sich sicherlich freuen.

Das Ganze läuft wie folgt ab:

1. Am öffentlichen Bücherregal in Rubenheim (Wittersheimer Straße) liegen 2 Boxen bereit.
2. Bitte die Kunstwerke in die entsprechende Box legen.
3. Die Boxen werden unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen dann zu einem Stichtag abgeholt.
4. Unter Einhaltung einer 24-stündigen Sicherheitsfrist wird die Box dann an die Seniorenresidenzen zugestellt.

Macht mit!

### **Ältere Menschen sind besonders gefährdet**

Die meisten am Coronavirus erkrankten Personen sind über 30 Jahre alt, Kinder bleiben weitestgehend verschont, können dafür aber den Virus übertragen. Für mehr als 80 Prozent der Infizierten ist die Krankheit nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gefährlich. Sie spüren Erkältungssymptome wie Halsschmerzen und Fieber. Die Statistik zeigt aber auch: Für über 60-Jährige wird die Krankheit zunehmend gefährlicher: Bei den über 80-jährigen Erkrankten liegt laut Zahlen aus China das Risiko für Todesfälle durch das Coronavirus am höchsten, berichtet das Robert-Koch-Institut.

#### **Warum sind ältere Menschen mehr gefährdet?**

Ältere Menschen sind aufgrund ihres Alters stärker gefährdet als junge Menschen. Schon ab einem Alter von 50 Jahren arbeiten die

Abwehrkräfte nicht mehr so gut. Kommen Vorerkrankungen (Diabetes, Nierenschwäche, Lungenerkrankungen, Immunschwäche etc.) hinzu, fällt es dem Körper noch schwerer, das Virus zu bekämpfen. Das Coronavirus greift die Atemwege an und löst bei einem schweren Verlauf eine Lungenentzündung aus. Für Senioren und Seniorinnen kann das unter Umständen tödlich enden.

#### **Verhaltensweisen für Senioren:**

Das Wichtigste ist auf die Hygiene achten! Waschen Sie sich regelmäßig mindestens 30 Sekunden lang die Hände und seifen Sie auch Daumen, Fingerzwischenräume und Nägel gut ein. Tauschen Sie benutzte Taschentücher sofort aus und fassen Sie sich so wenig wie möglich ins Gesicht. Auf Türklinken, Einkaufswagen oder an Haltestangen im Bus finden sich besonders viele Viren und Bakterien - waschen Sie sich gründlich die Hände, wenn Sie draußen waren. Kinder und Jugendliche scheinen Überträger zu sein - und sind bisher auf der Welt so gut wie überhaupt nicht selber erkrankt. Das ist einerseits gut, andererseits sind Kinder potenziell aber auch stille Überträger des Coronavirus. Wenn Kinder Erkältungssymptome aufweisen, sollte in dieser Zeit kein körperlicher Kontakt stattfinden.

**Menschenansammlungen meiden:** Vermeiden Sie Menschenansammlungen. Ohnehin sind alle Versammlungen im Saarland vorerst verboten, also auch bspw. Singstunden und Seniorennachmittage. Prinzipiell sollten Sie zurzeit Abstand zu anderen Menschen einhalten: mindestens 1,5 bis 2 Meter. Das Virus kann schon ansteckend sein, bevor die Krankheit ausbricht. Und während es Ihrem Enkel vielleicht nichts anhaben kann, sollten Sie lieber auf Nummer sicher gehen und ihn erst beim nächsten Mal wieder drücken. Bleiben Sie soweit es geht zu Hause, lassen Sie sich Einkäufe vom Nachbarn oder Verwandten bringen. Für Behördengänge bitten wir Sie, möglichst mit unserem Bürgerbüro bzw. unserer Hotline Kontakt aufzunehmen. Falls Sie niemanden haben, der Ihnen helfen kann, so nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf. Wir unterstützen Sie gerne bei der Suche nach einer Lösung.

**Besuche im Seniorenheim sind stark eingeschränkt** Nach Verfügung der Landesregierung ist der Besuch von Angehörigen im Seniorenheim in Gersheim stark reglementiert. Angeordnet sind Einschränkungen der Besuche; maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag zuzulassen. Dabei sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten, Seelsorger).

**Impfungen durchführen lassen** Ärzte empfehlen dringend eine Grippeimpfung und andere Impfungen, zum Beispiel gegen Herpes Zoster oder Pneumokokken. Derzeit grassiert auch noch die Grippe, hierbei sind häufig Ko-Infektionen möglich. Nehmen Sie mit Ihrem Hausarzt Kontakt auf.

**Möglichst nicht nach Frankreich einreisen** Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat am 11. März unsere französische Nachbarregion Grand Est (Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne) zum Corona-Risikogebiet erklärt. Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Wir raten dringend davon ab, nach Frankreich einzureisen. Personen aus diesem Gebiet, die grippeähnliche Symptome aufweisen, sollten den Kontakt mit Ihnen meiden. Darüber weisen wir auch ausdrücklich darauf hin, dass die Einreise nach Frankreich momentan nur unter strengen Auflagen möglich ist.

**Info Telefon** Außerdem kann sich die Bevölkerung ab sofort werktags zwischen 9.00 und 15.00 Uhr unter der Telefonnummer (0681) 501-4422 an eine eigens eingerichtete Hotline des Gesundheitsministeriums des Saarlandes wenden. Bitte haben Sie Geduld. Die Hotline ist im Moment trotz personeller Verstärkung stark belastet. Beherzigen Sie die o. g. Maßnahmen! Wir hoffen, dass bald ein Impfstoff gefunden wird. Passen Sie auf sich auf!

**Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen**

- Richtiger Umgang mit Hygienemaßnahmen (regelmäßiges Händewaschen)
- Menschenansammlungen meiden
- Sicherheitsabstand zu anderen Menschen von mind. 1,5 bis 2 Meter einhalten

**Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Koordinierungsstelle Verwaltungsstab meldet:**

Die Gesundheitsbehörden empfehlen allen Reisenden, die aus Risikogebieten der Corona-Pandemie zurückkehren, 14 Tage zu Hause zu bleiben und direkte soziale Kontakte zu meiden. **Diese Empfehlungen gelten unabhängig davon, ob Sie Symptome haben oder nicht.**

Europäische Risikogebiete (Robert-Koch-Instituts (RKI) - Stand: 24.03.2020):

Kreis Heinsberg (NRW), Italien, die Region Grand Est in Frankreich, das Bundesland Tirol in Österreich und die spanische Hauptstadt Madrid

Bitte nur den Hausarzt oder speziell eingerichtete Untersuchungsstellen kontaktieren, wenn Symptome wie Husten und Fieber vorliegen. Bitte helfen Sie durch Ihr besonnenes Verhalten mit, dass die eingerichteten Untersuchungsstellen nicht überlastet werden. Wichtige Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes unter [www.rki.de](http://www.rki.de), auf der Seite der Landesregierung [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) sowie auf den Seiten der örtlichen Gesundheitsbehörden.

# Unterstützung für kleine Unternehmen



Die Corona-Pandemie trifft in diesen Tagen auch Gewerbetreibende und Handwerksbetriebe, gleich welcher Größe, hart. Staatliche Stellen arbeiten mit Hochdruck an Hilfsmaßnahmen für notleidende Betriebe. So sind verschiedene Bundesprogramme bereits in der Umsetzung und auch die saarländische Landesregierung hat bereits erste ergänzende Hilfspakete beschlossen, die wir nachfolgend näher vorstellen.

Wir sehen die Aufgabe der Gemeinde vorwiegend darin, durch unsere Nähe zu den Betrieben schnell und unterstützend tätig zu werden und beratend zur Seite zu stehen. Daneben werden wir bei existenzbedrohenden finanziellen Engpässen auch Regelungen finden, wie wir mit aktuell fällig werdenden gemeindlichen Steuern und Abgaben verfahren. Wir haben Ihnen auf diesem Infoblatt über die aktuell bekannten Maßnahmen zusammengestellt. Falls Sie Unterstützung brauchen, sprechen Sie uns an!

Sie erreichen uns über unsere CORONA-Hotline **0 68 43 - 801 801** bzw. über unsere Mailadresse **corona@gersheim.de**.

## Stundung von Steuern und Abgaben

Die Behörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellt. Hierbei werden an das Vorliegen der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen gestellt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen werden wir als Gemeinde verzichten.

Vorauszahlungen z.B. bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer-Messbetrag können unkompliziert angepasst werden, wenn sich die Gewinne bzw. Einkünfte wegen der Corona-Pandemie verringern.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge wird verzichtet, wenn der Schuldner von den Auswirkungen der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen ist.

Diese Maßnahmen sind bis zum 31.12.2020 gültig. Das entsprechende Formular können Sie je nach Art der Steuer oder Abgabe beim Finanzamt oder bei uns auf der Website herunterladen. Bei Fragen beraten wir Sie gerne.

## Änderungen beim Kurzarbeitergeld

Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit von Erleichterungen beim Zugang zum KUG vor. Diese werden von der Bundesregierung durch Verordnung erlassen. Sie gelten mit Wirkung zum 01.03.2020 und sind bis 31. Dezember 2020 befristet. Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet. Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

# Unterstützung für kleine Unternehmen



## Soforthilfe für Kleinunternehmer, Selbstständige und Freiberufler

Unternehmen und Selbstständige können durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage geraten. Als Beitrag des Landes soll auf Antrag den von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen und Selbstständigen schnell und unkompliziert ein Krisen-Geld gewährt werden.

Dafür stellt das Land bis zu 30 Mio. Euro sofort zur Verfügung.

Ein bedingt rückzahlbarer Zuschuss des Landes von 3.000 bis 10.000 Euro ist als Investition in das Überleben kleiner und mittelständischer Unternehmen im Saarland zu sehen. Die Staffelung nach Umsatz im Jahr:

- bis 200.000 Euro Umsatz: Soforthilfe von 3.000 Euro
- bis 400.000 Euro Umsatz: Soforthilfe von 6.000 Euro
- über 400.000 Euro Umsatz: Soforthilfe von 10.000 Euro

Antragsberechtigt ist, wer im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Beschäftigte hat und eines der beiden nachstehenden Merkmale nicht überschreitet:

- 350.000 Euro Bilanzsumme
- 700.000 Euro Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor Abschluss

Antragsteller, die keine Bilanz erstellen, dürfen die genannten Grenzen für Umsatzerlöse und Mitarbeiterzahlen nicht überschreiten. Eine Rückzahlung ist nur erforderlich, wenn sich im Nachgang herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen entgegen der Antragstellung nicht erfüllt waren.

Das Programm soll den Zeitraum überbrücken, bis das von der Bundesregierung beschlossene Bundesprogramm greift.

Formulare können abgerufen werden unter: [www.corona.wirtschaft.saarland.de](http://www.corona.wirtschaft.saarland.de)

## Selbstständige erhalten leichten Zugang zu Grundsicherung

Die Bundesregierung sorgt jetzt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausfall gesichert werden – der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also gesichert. Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten.

Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

Details zur konkreten Antragstellung sind noch nicht abschließend geklärt. Informationen dazu beim Bundeswirtschaftsministerium unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

## Überbrückungshilfen durch Hilfskredite

Die Bundesregierung stellt im Rahmen des Corona-Schutzschilds über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in erheblichem Umfang Hilfskredite zur Verfügung.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 gilt ab 23. März 2020, Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert. Die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, die sonst bei der Kreditvergabe der KfW gelten, deutlich reduziert.

Die KfW übernimmt den bei weitem größten Teil der Haftung für diese Kredite (80% bis 90%). Das erleichtert Banken, Sparkassen und anderen Finanzierungspartnern die Kreditvergabe. Um eine zügige Auszahlung zu erreichen, werden Prozesse vereinfacht, z.B. durch eine Risikobewertung allein durch die Hausbank bis zu einer Kreditobergrenze von 3 Mio. Euro.

# Unterstützung für kleine Unternehmen



## Überbrückungshilfen durch Hilfskredite (Fortsetzung)

Bis 10 Mio. Euro findet nur eine deutliche vereinfachte Prüfung statt.

Die unterschiedlichen Kreditprogramme stellen sicher, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und ihrem Alter davon profitieren können: Freiberufler, Selbständige und kleine Unternehmen ebenso wie mittelständische und große Unternehmen.

Die verschiedenen Förderkredite werden von Kreditinstituten an ihre Kunden weitergegeben. Sprechen Sie Ihre Hausbank darauf an.

## Notrufportal für die saarländische Wirtschaft [www.corona.wirtschaft.saarland.de](http://www.corona.wirtschaft.saarland.de)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken  
Telefon: 0681/501-4433  
E-Mail: [corona@wirtschaft.saarland.de](mailto:corona@wirtschaft.saarland.de)  
[www.facebook.de/MWAEV](http://www.facebook.de/MWAEV)

## Beratung durch die Gemeinde Hotline: 06843 / 801 801

Gemeinde Gersheim, Amt für Wirtschaftsförderung  
Hans-Werner Nagel  
Bliesstrasse 19A, 66453 Gersheim  
E-Mail: [corona@gersheim.de](mailto:corona@gersheim.de)  
[www.facebook.de/gemeindegersheim](http://www.facebook.de/gemeindegersheim)  
[www.instagram.com/gemeindegersheim](http://www.instagram.com/gemeindegersheim)

## Blog der Wirtschaftsförderung Saarpfalz

<http://blog.saarpfalz-park.de/?p=3781>



تجنب العدوى:

## النصائح العشر الأكثر أهمية للنظافة الشخصية

في حياتنا اليومية نقابل الكثير من مسببات الأمراض مثل الفيروسات والبكتيريا، وتساهم إجراءات النظافة الشخصية البسيطة في وقاية النفس والآخرين من الإصابة بأمراض معدية.

1. غسل اليدين بانتظام

- ◀ عند القدوم إلى المنزل.
- ◀ قبل إعداد الوجبات وأثنائه.
- ◀ قبل تناول الوجبات.
- ◀ بعد تنظيف الأنف والسعال والعطس.
- ◀ قبل الاتصال مع المرضى وبعده.
- ◀ بعد التواصل مع الحيوانات.



2. غسل اليدين بصورة جيدة
- ◀ إبقاء اليدين تحت المياه المتدفقة.
  - ◀ تدليك اليدين من كل جانب بالصابون.
  - ◀ ترك اليدين لمدة 20 حتى 30 ثانية.
  - ◀ غسل اليدين من الصابون بمياه متدفقة.
  - ◀ تجفيف اليدين باستخدام فوطة نظيفة.

3. إبقاء اليدين بعيداً عن الوجه

- ◀ لا تلمس فمك أو أنفك أو عينيك بيديك وهما غير نظيفتين.

4. السعال والعطس بطريقة صحيحة

- ◀ ابتعد عن الآخرين لمسافة مناسبة عند العطس أو السعال أو استدر بعيداً عنهم.
- ◀ قم باستعمال منديل أو ضع ذراعك أمام فمك وأنفك.



5. ابق على مسافة بينك وبين الآخرين حال مرضك

- ◀ قم بالبقاء في المنزل للاستشفاء.
- ◀ تجنب الاتصالات البدنية الحميمة طالما أنك مصاب بمرض معدٍ.
- ◀ أقم في غرفة منفصلة وإذا أمكن قم باستخدام مرحاض منفصل.
- ◀ لا تستخدم أواني أو فوط بصورة مشتركة مع آخرين

6. قم بتجنب الإصابة بجروح

- ◀ قم بتضميد الجروح باستخدام لصق طبي أو ضمادات.

7. إيلاء الاهتمام بمنزل نظيف

- ◀ قم بتنظيف المطبخ والحمام بوجه خاص بصورة منتظمة باستخدام المنظفات المنزلية العادية.
- ◀ بعد الاستخدام اترك أقمشة التنظيف لكي تجف بصورة جيدة وقم بتغييرها بشكل متكرر.

8. قم بمعالجة المواد الغذائية بصورة صحيحة

- ◀ أبق الأطعمة الحساسة مبردة دائماً بصورة جيدة.
- ◀ تجنب اتصال المنتجات الحيوانية الخام مع الأطعمة المستهلكة الخام.
- ◀ قم بتسخين اللحوم إلى درجة 70 مئوية على الأقل.
- ◀ قم بغسل الفواكه والخضراوات بصورة جيدة.



9. غسل الأواني والملابس بمياه ساخنة

- ◀ قم بتنظيف أواني الأكل والطهي بالماء الدافئ والمنظفات أو في غسالة الصحون.
- ◀ قم بغسل فوط الصحون وقوط التنظيف وكذلك المناديل وقوط الغسيل والملابس والملابس الداخلية في درجة حرارة لا تقل عن 60 درجة مئوية.

10. قم بتهوية المحيط بصورة منتظمة

- ◀ قم بتهوية الأماكن المغلقة لأكثر من مرة على مدار اليوم لبضع دقائق.



Infektionen vorbeugen:

# Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

## 1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



## 2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

## 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



## 4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



## 5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



## 6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

## 7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.

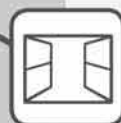


## 8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

## 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



## 10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

# Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander

So können Sie sich und andere schützen!



## Privates Umfeld und Familienleben

- ▶ Bleiben Sie, so oft es geht, zu Hause. Schränken Sie insbesondere die persönlichen Begegnungen mit älteren, hochbetagten oder chronisch kranken Menschen zu deren Schutz ein. Nutzen Sie stattdessen vermehrt die Kommunikation per Telefon, E-Mail, Chats, etc. Beachten Sie Besuchsregelungen für Krankenhäuser und sonstige Pflegeeinrichtungen.
- ▶ Lüften Sie alle Aufenthaltsräume regelmäßig und vermeiden Sie Berührungen wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen.
- ▶ Wenn eine Person in Ihrem Haushalt erkrankt ist, sorgen Sie nach Möglichkeit für eine räumliche Trennung und genügend Abstand zu den übrigen Haushaltsmitgliedern.
- ▶ Kaufen Sie nicht zu Stoßzeiten ein, sondern dann, wenn die Geschäfte weniger voll sind oder nutzen Sie Abhol- und Lieferservices.
- ▶ Helfen Sie denen, die Hilfe benötigen! Versorgen Sie ältere, hochbetagte, chronisch kranke Angehörige oder Nachbarn und alleinstehende und hilfsbedürftige Menschen mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs.



## Öffentliche Verkehrsmittel und Reisen

- ▶ Nutzen Sie wenn möglich keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern bevorzugen Sie das Fahrrad, gehen Sie zu Fuß oder fahren mit dem eigenen Auto.

- ▶ Verzichten Sie möglichst auf Reisen – auch innerhalb Deutschlands. Viele Grenzen sind geschlossen und der Flugverkehr findet nur eingeschränkt statt.



## Berufliches Umfeld

- ▶ Arbeiten Sie – in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – wenn möglich, von zu Hause aus. Halten Sie Treffen klein und kurz und in einem gut belüfteten Raum ab. Halten Sie einen Abstand von 1 bis 2 Metern zu anderen Menschen und verzichten Sie auf persönliche Berührungen.
- ▶ Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst allein (z. B. im Büro) ein.
- ▶ Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind und kurieren Sie sich aus!



## Öffentliches Leben

- ▶ Meiden Sie Menschenansammlungen (z. B. Einkaufszentren, etc.)
- ▶ Besuchen Sie öffentliche Einrichtungen nur, soweit es unbedingt erforderlich ist, wie z. B. Ämter, Verwaltungen und Behörden.
- ▶ Vermeiden Sie nach Möglichkeit auch größere private Feiern und halten Sie ansonsten die Hygieneregeln konsequent ein.

## Generell gilt: Schützen Sie sich und andere!

- ▶ Halten Sie sich an die Husten- und Niesregeln und waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- ▶ Falls Aufenthalte oder Kontakte im öffentlichen Raum erforderlich sein sollten, achten Sie darauf, Abstand zu anderen zu halten. Dies gilt ganz besonders bei sichtbar kranken Menschen, insbesondere bei Atemwegsinfektionen.
- ▶ Falls Sie krank sind, sollten Sie das Haus möglichst nicht verlassen. Kontaktieren Sie im Bedarfsfall telefonisch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt und vereinbaren einen Termin.

Stand:  
17.03.2020



Auf dem Merkblatt *Virusinfektionen – Hygiene schützt!* finden Sie die wichtigsten Tipps, wie Sie sich durch einfache Hygieneregeln vor dem Coronavirus schützen können. Weitere Informationen sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) und [www.bzga.de](http://www.bzga.de).



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe



Bundeszentrale  
für  
gesundheitliche  
Aufklärung





## Nachruf

Die Gemeinde Gersheim trauert um

# Frau Lieselotte Büchle

\* 16.11.1953 † 19.03.2020

Frau Büchle war von 1976 bis 2000 bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Gersheim beschäftigt.

Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

<p><b>Michael Clivot</b> Bürgermeister der Gemeinde Gersheim</p>	<p><b>Andrea Weinmann</b> Vorsitzende des Personalrates der Gemeinde Gersheim</p>
--	---

### Das Bürgerbüro im Rathaus informiert

Wegen des Corona-Virus bitten wir Sie, vor Abholung abzuwägen, ob dies wirklich unumgänglich und zwingend notwendig ist. In diesem Falle vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Termin mit dem Bürgerbüro (Tel. 06843/801-123). Bitte besuchen Sie uns nur, wenn Sie sich absolut gesund fühlen, Sie mindestens 14 Tage lang keinen Kontakt mit möglichen Infizierten hatten und ebenso lange keines der Risikogebiete besucht haben. Wir bemühen uns um eine möglichst kontaktarme Abwicklung.

**Personalausweise und Reisepässe** - Reisepässe, die bis zum **05. März 2020** beantragt worden sind, können im Bürgerbüro, Zimmer 10, abgeholt werden.

Bei der Beantragung des neuen **Personalausweises** wird den Antragstellern ein Brief mit PIN, PUK und Sperrkennwort von der Bundesdruckerei zugeschickt. Wenn dieser Brief angekommen ist, kann der neue Personalausweis in der Regel im Rathaus abgeholt werden. Bitte bringen Sie bei der Abholung den abgelaufenen bzw. vorläufigen Personalausweis/Reisepass zur Vorlage mit. **Ohne diese können keine Ausweise bzw. Reisepässe ausgehändigt werden.**

**Führerscheine** - Wer bis zum **12. März 2020** die Umstellung seiner alten grauen oder rosafarbenen Fahrerlaubnis beantragt hat, kann seinen Kartenführerschein während den Öffnungszeiten des Bürgerbüros in Zimmer 10 abholen. Die Herstellung dauert ca. zwei Wochen. Der alte Führerschein kann auf Wunsch entwertet werden.

### Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden als „gefunden“ gemeldet:

#### Kalenderwoche 11/2020

2 Schlüssel (nostalgisch und verbunden mit Scoubidou-Band, Farbe rot-schwarz) in der Turnhalle der Gemeinschaftsschule Gersheim. Die Schlüssel können dort abgeholt werden.

1 Autoschlüssel Mercedes Benz mit Zusatzschlüssel BMW Mini und weiterem Hausschlüssel in der ehemaligen Gaststätte „George“ in Bliesdalheim

#### Kalenderwoche 10/2020

1 Katze (Kater, schwarz), ca. 8 Jahre alt, kein Chip, in Niedergailbach

Kontakt: Tiergesundheits Scholz, 66386 St. Ingbert, Tel. 06894/8950501

#### Kalenderwoche 4/2020

Schlemmerblock im Kulturhaus Gersheim nach der Theateraufführung am 26.01.2020

#### Kalenderwoche 3/2020

braunes Schlüsselmäppchen (Raiffeisenbank) mit zwei Schlüsseln, verloren im Penny-Markt, Gersheim

#### Kalenderwoche 51/2019

Radmutter eines KFZ in Herbitzheim  
22.12.2019: weiße Perlenkette an der Kirche in Niedergailbach

#### Kalenderwoche 50/2019

1 Schlüssel mit Anhänger „Briefkasten“ und Taschenlampe

#### Kalenderwoche 49/2019

Halskette (Modeschmuck-Holzketten) vor dem Parkplatz des Rathauses

#### Kalenderwoche 46/2019

Schlüssel (WILKA) mit Flauschanhänger am Spielplatz beim Generationentreff

### Kalenderwoche 44/2019

Funkgerät am Fernsehturm in Niedergailbach

Gerne erteilt die Gemeindeverwaltung weitere Auskünfte!

Kontakt: Rathaus, Bliessstraße 19a, 66453 Gersheim, Bürgerbüro, Herr Liebel, Frau Plitt-Jann, Frau Wack, Telefon (06843) 801-123, E-Mail: buergerbuero@gersheim.de

### Teiländerung

#### des Bebauungsplanes „Hinter dem Kalkwerk, 2. BA“ der Gemeinde Gersheim im Ortsteil Gersheim

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)** - Der Gemeinderat Gersheim hat in seiner Sitzung am 18.03.2020 die Teiländerung des Bebauungsplanes „Hinter dem Kalkwerk, 2. BA“ der Gemeinde Gersheim in Gersheim-Mitte beschlossen:

Die Gemeinde Gersheim beabsichtigt, mit der fünften Änderung des Bebauungsplans „Hinter dem Kalkwerk, 2. BA“ eine geplante Bebauung des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 4072/11 zu ermöglichen. Nach der Teilung des Grundstückes ist die vorgesehene Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gleich groß geblieben. Damit hat sich die überbaubare Fläche auf dem Grundstück verkleinert. Dies soll jetzt korrigiert und die Ausgleichsfläche an anderer Stelle geschaffen werden.

Die Planänderung wird in einem zweistufigen Regelverfahren durchgeführt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,37 ha und bezieht sich auf die Flurstücke 4072/11 und 3990/3.

Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich „Hinter dem Kalkwerk II, B.A.“



Änderungsbereich, rote Umrandung



Gersheim, den 23.03.2020

Michael Clivot, Bürgermeister

### Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

#### Umlegungsverfahren „Im Krämersfeld, östlicher Teil“, in der Gemarkung Rubenheim

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Im Krämersfeld, östlicher Teil“ in der Gemarkung Rubenheim ist am 17.03.2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. 3634 ff) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Gersheim,

**Geschäftsstelle: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Zentrale Außenstelle Saarlouis, Kaibelstraße 4-6, 66740 Saarlouis,** gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Saarbrücken, Kammer für Baulandsachen, Franz-Josef-Röder Str. 15, 66119 Saarbrücken.

Falls vor dem Landgericht Saarbrücken Anträge in der Hauptsache gestellt werden, ist eine Vertretung durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich.

Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Gersheim, den 18.03.2020

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses: Meierhöfer

Ende des amtlichen Teiles